

Verordnung zum Aufnahmeverfahren „Master in International Management“

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz UG), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Für das an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, mit 1. Oktober 2011 in Kraft tretende Masterstudium International Management, welches in englischer Sprache¹ angeboten wird, ist die Zulassung zum Studium an die positive Evaluation in einem Aufnahmeverfahren gekoppelt.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber bewerben sich nach dem in dieser Verordnung dargestellten Verfahren und müssen die in der Verordnung genannten Kriterien erfüllen.
- (3) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester statt und gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium International Management unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (4) Die Zahl der Studienplätze ist mit 35 pro Studienjahr festgelegt. Diese Plätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vergeben.
- (5) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens werden auf der Webseite von International Management (www.aau.at/im) veröffentlicht.
- (6) Die Zuständigkeit für die Regelung des Aufnahmeverfahrens liegt beim Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Die organisatorische Abwicklung erfolgt durch den/die Studienprogrammleiter/in des Masterstudiums International Management.
- (7) Der/die Studienprogrammleiter/in des Masterstudiums International Management beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen, welches die Evaluationen der Studienwerber/innen im Aufnahmeverfahren durchführt. Bei einer hohen Zahl von Bewerbungen können mehrere Komitees parallel beauftragt werden.

§ 2 Übersicht über das Aufnahmeverfahren

Das Masterstudium International Management startet mit jedem Wintersemester. Das Aufnahmeverfahren findet innerhalb der angegebenen Fristen statt und erfolgt nach folgenden Teilschritten.

- (1) Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch ein von der Studienprogrammleitung beauftragtes Komitee hinsichtlich Vollständigkeit sowie der formalen und persönlichen Voraussetzungen (gem. § 3 (2)) geprüft.
- (3) Erstellung einer Liste von potenziellen Studienwerbern/innen, die die Aufnahmekriterien erfüllen und die vom Komitee als für das Studium geeignet angesehen werden. Diese werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
- (4) Das persönliche Gespräch findet vor dem Aufnahmekomitee statt. Dieses Gespräch kann ggf. auch über virtuelle Medien (e.g. Videoconferencing, Skype, etc.) abgehalten werden.

¹ Im Rahmen der Auslandsstudienanteile des Masterstudiums können Kurse auch in anderen Fremdsprachen angeboten werden.

- (5) Aufgrund der Gesamtevaluierung der Studienwerber/innen erstellt das Komitee eine gereihte Liste mit den vorgeschlagenen aufzunehmenden Studienwerber/innen, welche an das Rektorat übermittelt wird.
- (6) Das Rektorat informiert in Absprache mit dem/der Studienprogrammleiter/in die Studienwerber/innen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Kriterien und Ablauf des Aufnahmeverfahrens im Detail

- (1) **Schriftliche Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen per eMail und im Dateityp PDF unter im@aau.at eingehen. Die Unterlagen haben in jedem Fall folgende Dokumente zu umfassen, die den Nachweis der in § 3 (2) erforderlichen Kriterien erbringen. Fehlende Unterlagen führen zu einer unmittelbaren Ablehnung des/der Studienwerbers/in². Kopien von Urkunden sind, sofern diese nicht in Deutsch oder Englisch vorliegen, durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt, beizubringen:
 - Ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem der/die Studienwerber/in beschreibt, warum er/sie das Masterstudium International Management belegen möchte.
 - Einen aktuellen Lebenslauf in Englisch, welcher zwingend die Ausbildung, die Muttersprache(n) und alle Fremdsprachenkenntnisse beinhalten muss.
 - Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet).
 - Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums.
 - Zertifikate bzw. Nachweis der Englischkenntnisse.
 - Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre.
- (2) **Evaluation der schriftlichen Bewerbungsunterlagen:** Diese umfasst die Prüfung der formalen und persönlichen Voraussetzungen für das Studium.
 - i. **Die formalen Kriterien** sind folgend aufgeführt und müssen komplett durch den/die Studienwerber/in durch den Nachweis einer der aufgezählten Unterpunkte der jeweiligen Kriterien erbracht werden:
 - *Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Grundstudiums* von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Für das Masterstudium International Management sind durch den Fokus auf betriebswirtschaftliche sowie kulturelle Fragestellungen insbesondere Grundstudien aus folgenden Bereichen fachlich in Frage kommend³:
 - Wirtschaftswissenschaften
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft und Recht
 - Recht
 - Philologiestudien (Sprachen) und Linguistik
 - Kommunikation und Medienwissenschaften
 - Informationsmanagement und Wirtschaftsingenieurwesen
 - Geschichte oder Politische Wissenschaften
 - Soziologie
 - Psychologie
 - Informatik
 - Mathematik

² Sollten innerhalb der Frist nicht alle für die Evaluierung vorliegenden Dokumente und Nachweise vorliegen, kann eine vollständige Bewerbung innerhalb der auf der Website www.aau.at/im genannten Nachfrist eingereicht werden. Bei möglichen Restplätzen finden solche Bewerbungen noch Berücksichtigung. Eine Zulassung kann nur aufgrund vollständiger Unterlagen erfolgen, Nachrechnungen nach dieser Frist sind nicht möglich.

³ Sollte das Grundstudium nicht in einen der genannten Bereiche fallen, entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Komitees, inwieweit das Grundstudium fachlich in Frage kommend ist.

- *Nachweis von Englischkenntnissen auf C1 Level des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.* Dies muss durch eines der folgenden gültigen Zertifikate oder durch folgende Ausbildungen nachgewiesen werden:
 - TOEFL IBT®: Minimum Score von 100
 - CAE® (Cambridge ESOL): Mindestbeurteilung Grade C
 - IELTS®: Band Score zwischen 7 und 9.
 - GMAT® oder GRE®: Der Punktwert muss über dem Durchschnitt der jeweiligen Jahresteilnehmer/innen⁴ in „Verbal Skills“ liegen
 - Abschluss eines Studiums im Bereich Englisch oder Anglistik/Amerikanistik
 - Reifeprüfung in Englisch nicht schlechter beurteilt als Gut (2), und ein Minimum von 15 ECTS-Anrechnungspunkten an Englischkursen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, im Durchschnitt nicht schlechter beurteilt als Gut (2) bzw. eine gleichzusetzende ausländische Ausbildung.
 - Englischkenntnisse von Studienwerber/innen mit englischer Muttersprache oder Studienwerber/innen mit langen Aufenthalten im englischsprachigen Ausland (z.B. Auslandssemester, Schuljahr im Ausland, Arbeitsverhältnis, etc.), die durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsbestätigungen, Aufenthaltsbestätigungen, Geburtsurkunde etc.) unter Angabe des Zeitraums nachgewiesen werden können.
 - *Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre:*
 - Prüfungen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in betriebswirtschaftlichen Fächern von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
 - Test über die Grundlagen der Betriebswirtschaft, welcher von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angeboten wird. Die Testfragen richten sich nach der dort angegebenen Literatur. Weitere Informationen zum Test finden sich auf der Homepage www.aau.at/im.
- ii. **Die persönlichen Kriterien** umfassen die Motivation, warum der/die Studienwerber/in das Masterstudium „International Management“ belegen möchte. Dies wird durch die Evaluation des Motivationsschreibens bewertet, in dem der/die Studienwerber/in Antrieb, Ziele und Perspektiven der Teilnahme am Masterstudium darlegen muss sowie darstellen muss, weshalb die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt als potenzielle Ausbildungsstätte gewählt wurde. Das Motivationsschreiben wird durch das Aufnahmekomitee bewertet, wobei auch weitere interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten des/der Studienwerbers/in berücksichtigt werden. Weiters wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.
- (3) **Erstellung einer Liste der Studienwerber/innen, die zu einem persönlichen Gespräch geladen werden:** Diese Liste wird auf Basis der Evaluation der formalen und persönlichen Kriterien erstellt. Diese Liste umfasst jene Studienwerber/innen, die vom Komitee als für das Masterstudium International Management geeignet angesehen und zu einem persönlichen Gespräch geladen werden sollen.
- (4) **Die Einladung zu einem persönlichen Gespräch** erfolgt via eMail. Den Kandidaten/innen sind ein Termin sowie die Modalitäten des Gesprächs (Ort, Zeit, Medium) zu nennen.
- (5) **Das persönliche Gespräch** findet zwischen dem/der Studienwerber/in und dem Komitee statt. Es dauert zwischen 15 und 20 Minuten. Das Gespräch kann, sofern vorher mitgeteilt, auch über virtuelle Medien (bspw. Skype, Messenger, Videokonferenz, ...) erfolgen. Das Gespräch wird in Englisch geführt. Der/Die Studienwerber/in muss einen Überblick über folgende Bereiche für das Gespräch vorbereiten:

⁴ Der Durchschnittswert wird von den veröffentlichten Daten von GMAT® und GRE® übernommen.

- Kurzdarstellung des Lebenslaufes
- Eine Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums
- Warum er/sie das Masterstudium „International Management“ belegen möchte
- Warum für die Zukunft des/der Studienwerber/in ein Abschluss des Masterstudiums „International Managements“ sinnvoll erscheint.

Dieser Überblick kann durch Fragen des Komitees bzw. des/der Studienwerbers/in noch ergänzt werden.

(6) **Finale Liste der Studienwerber/innen:** Diese wird auf Basis der Evaluation der gesamten Unterlagen und des persönlichen Gespräches durch das Komitee erstellt. Dabei wird eine gereihte Liste der eingeladenen Bewerber/innen erstellt. Die Personen auf den Rängen 1 bis 35 werden dem Rektorat zur Zulassung ins Studium vorgeschlagen.

(7) **Die Entscheidung über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens und Benachrichtigung der Studienwerber/innen:** Diese erfolgen durch das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Es können max. 35 Studienwerber/innen aufgenommen werden. Diese werden über das positive Ergebnis des Aufnahmeverfahrens per eMail spätestens 2 Wochen nach den letzten persönlichen Gesprächen informiert. Dabei erhalten sie eine vorläufige Studienplatzzusage. Die restlichen Studienwerber/innen erhalten die Benachrichtigung über die Ablehnung nach Ablauf der Nachrückungsfristen. Es besteht die Möglichkeit, dass bis zu 15 Studienwerber/innen auf eine Warteliste gesetzt werden, daraus entsteht aber kein Anspruch auf eine Zulassung zum Studium. Weiters wird die Fachabteilung für Studien- und Prüfungswesen über die ausgewählten Studienwerber/innen informiert.

§ 4 Bestätigung des Studienplatzes

- (1) Der/die Studienwerber/in hat nach Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage 7 Werktagen Zeit, den Studienplatz per eMail zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme). Die Zeitspanne beginnt mit dem Abschicken der vorläufigen Studienplatzzusage durch die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Zeitspanne keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an den/die Nächstgereihte/n weitergegeben. Diese werden per eMail informiert und müssen ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

§ 5 Zulassung zum Masterstudium „International Management“

- (1) Die Einschreibung zum Studium erfolgt durch den/die Studierende/n während der verlautbarten Zulassungsfristen (gem. § 61 UG).
- (2) Der/die Studierende hat die vorläufige Studienplatzzusage bei der Abgabe des Zulassungsantrages in der Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vorzulegen.
- (3) Gleichzeitig sind die gemäß UG vorgesehenen Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 6 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Der/die Studienwerber/in kann bei Ablehnung an einem der folgenden Aufnahmeverfahren teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Kraft.